

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 282;
ZPO §§ 91, 92, 308 Abs. 2; BRAGEbO § 118 Abs. 2

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 319/73

Urteil des BAG vom 21. März 1974 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



3 AZR 319/73

6 Sa 334/69 Frankfurt/Main

Verkündet
am 21. März 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

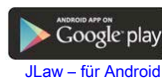
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Juni 1973 - 6 Sa 334/69 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hanau vom 6. Mai 1969 - Ca 522/68 - wie folgt geändert:
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 39.438,99 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. Dezember 1968 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

3. Im übrigen werden Berufung und Revision des Beklagten zurückgewiesen.
4. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz werden gegeneinander aufgehoben. Von den Kosten der Revisionsinstanz tragen die Klägerin 1/10 und der Beklagte 9/10.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

1. Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte der Klägerin Fehlbeträge ersetzen muß. Die klagende GmbH ist ein Familienunternehmen und befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Holzbearbeitungsmaschinen. Der 1924 geborene Beklagte ist der Schwiegersohn des früheren Geschäftsführer der Klägerin A J . Der Beklagte war bei der Klägerin seit 1949 als kaufmännischer Angestellter tätig. Er beendete das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zum 30. Juni 1968.
2. In der Zeit von Januar 1959 bis Oktober 1967 hat der Beklagte auf ein bei der Stadtparkasse in H auf seinen Namen geführtes Girokonto Nr. Firmengelder in Höhe von insgesamt 115.813,27 DM eingezahlt. Die Klägerin hat behauptet, von dem auf dieses Girokonto eingezahlten Betrag von 115.813,27 DM habe der Beklagte nur 48.279,-- DM im Interesse der Klägerin verwandt; für die Verwendung des Differenzbetrags zwischen 115.813,27 und 48.279,-- DM = 67.534,27 DM fehlten die erforderlichen Belege, und der Beklagte habe diesen Betrag nicht für Firmenzwecke verwendet, sondern unterschlagen. Sie hat mit der Klage Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen verlangt.

Weiter hat sie mit der Klage noch verlangt einen Betrag von 8.094,-- DM wegen eines Fehlbestandes über nicht näher belegte Unkosten aus einem Wechselkauf



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sowie ein Kassendefizit in Höhe von 3.630,-- DM.

Unter Gutschrift eines Betrages von 30,-- DM hat sie somit von dem Beklagten insgesamt verlangt:

Manko auf Girokonto	67.534,27 DM
Wechselkomplex	8.094,-- DM
Kassendefizit	3.630,-- DM

Sa.	79.258,27 DM
Gutschrift	-----
	30,-- DM
	79.228,27 DM.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, alle Fehlbeträge habe er für die Klägerin verwendet.

3. Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. In der Berufungsinstantz hat der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt. Die Klägerin hat für den Fall, daß der ihr vom Arbeitsgericht zuerkannte Betrag von 79.228,27 DM vom Landesarbeitsgericht nicht voll anerkannt werde, noch zwei weitere Posten geltend gemacht, nämlich:

Kosten für ein Gutachten des Sachverständigen G laut dessen Rechnung vom 24. Januar 1969, das zur Aufklärung der Kassen- und Man-
koverhältnisse notwendig gewesen sei, in Höhe von 6.000,-- DM.

Kosten für die vorprozessuale Inanspruchnahme ihrer jetzigen Prozeßbevollmächtigten in Höhe von 2.147,98 DM.

Das Landesarbeitsgericht hat unter entsprechender Änderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage insoweit abgewiesen, wie der Beklagte zur Zahlung von mehr als 41.586,97 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. Dezember 1968 verurteilt worden ist. Im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Die Urteilssumme hat das Landesarbeitsgericht wie folgt errechnet:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Nicht belegte Verwendung von Firmengeldern auf Girokonto	115.813,27 DM	
	- 93.557,23 DM	22.256,04 DM
nicht belegte Wechselunkosten		7.552,50 DM
Kassendefizit		3.630,45 DM
Gutachtenkosten G	6000,-- DM	
Vorprozessuale Anwaltskosten	2147,98 DM	8.147,98 DM
	insgesamt	41.586,97 DM.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Mankohaftung des Beklagten.

- Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, für die vom Beklagten verwalteten Konten und seine Kasse ergebe sich insgesamt ein Betrag von 33.438,99 DM, von dem der Beklagte nicht nachweisen könne, daß er ihn im Interesse der Klägerin verausgabt habe. Die Verwaltung der Konten und der Kasse sei allein Sache des Beklagten gewesen. Dafür, daß er die Fehlbeträge ordnungsgemäß im Interesse der Klägerin verwendet habe, trage der Beklagte die Beweislast, und dieser Beweislast habe er nicht genügt, und deshalb hafte er für den Fehlbetrag nach den Grundsätzen über die Schadenshaftung bei schuldhafter Vertragspflichtverletzung.
- Diese rechtliche Annahme des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haftet auf Schadenersatz wegen schuldhafter Vertragsverletzung bei Kassen- und Kontenfehlbeträgen der Kassen- und Kontenführer; dabei trifft ihn die Beweislast dafür, daß er - wie hier - nachweislich erhaltene und von ihm allein verwaltete Beträge ordnungsgemäß im Interesse des Arbeitgebers verwendet habe. Nach § 282 BGB spricht die Vermutung gegen ihn, daß er schuldhaft gehandelt habe. Diese Rechtsprechung beruht auf der Erwägung,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

daß sich Fehlbestände auf Konten und in Kassen nur dann sinnvoll rechtlich erfassen lassen, wenn derjenige, der die Konten und Kassen allein verwaltet, nach den Grundsätzen der Beweisnähe und damit nach einem Grundsatz der allgemeinen Gerechtigkeit dafür einstehen muß, wenn Beträge fehlen (vgl. BAG 19, 1 / 5 ff. 7 = AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG / zu III der Gründe 7).

3. Gegen die gekennzeichnete Beweislast des Beklagten hat die Revision angeführt, das Landesarbeitsgericht habe die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses des Beklagten berücksichtigen müssen. Sein Verhalten sei notwendig gewesen, um größeren Schaden von der Klägerin abzuhalten. Dabei dürfe das besondere Interesse des Beklagten nicht unberücksichtigt bleiben, auch Schäden von der "J -Gruppe" abzuhalten, welcher er verständlicherweise in dem Familienunternehmen der Klägerin am nächsten gestanden habe.

Auch unter Berücksichtigung dieser vom Beklagten angeführten Umstände trifft ihn die Beweislast dafür, daß er die Mankobeträge für die Klägerin ordnungsgemäß verwendet habe. Er irrt, wenn er meint, weil er Gefahren von der Klägerin habe abwenden und Familieninteressen habe berücksichtigen müssen, sei er als der zuständige Kassen- und Kontenverwalter von dem Nachweis der korrekten Verwendung der verwalteten Gelder entbunden. Arbeitnehmer, die gleichzeitig mit dem Arbeitgeber oder deren Gesellschafter familiär verbunden sind, können nicht beanspruchen, daß an sie wegen des Verbleibs der von ihnen verwalteten Gelder geringere Beweisforderungen gestellt werden als an sonstige Arbeitnehmer. Eher ist das Gegenteil richtig. Gerade wenn ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder einem der Gesellschafter des Arbeitgebers familiär nahesteht, erwartet der redliche Verkehr im Arbeitsleben von einem solchen Arbeitnehmer besondere Korrektheit in dem Nachweis der Verwendung verwalteter Gelder.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 6 -

Das Landesarbeitsgericht hat somit den Beklagten zu Recht wegen eines Betrages von 33.438,99 DM verurteilt. Die insoweit erhobene Revision des Beklagten ist daher unbegründet.

II. Die Gutachterkosten von 6.000,-- DM.

1. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Beklagte habe durch die von ihm praktizierten Buchungs- und Zahlungsverfahren seine arbeitsvertraglichen Pflichten grob und schuldhaft verletzt und dadurch die Klägerin genötigt, das Gutachten G in Anspruch zu nehmen, um den vorliegenden Prozeß vorbereiten und eine substantiierte Klage einreichen zu können.

2. Es ist richtig, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, eine schuldhafte Vertragsverletzung verpflichte den Arbeitnehmer zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens. Es ist auch weiter richtig, daß durch die undurchsichtigen Verbuchungen und durch die entsprechenden Mankosachverhalte der Beklagte seine Vertragspflichten als Arbeitnehmer schuldhaft verletzt hat. An die Tatsachenfeststellung des Landesarbeitsgerichts, deshalb sei die Klägerin gezwungen gewesen, das Gutachten G einzuholen und dafür die Kosten von 6.000,-- DM aufzuwenden, ist der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, sofern gegen diese Annahme des Landesarbeitsgerichts keine Verfahrensrüge zulässig und begründet erhoben ist.

Die Revision rügt hierzu, das Gutachten G sei im wesentlichen sachlich nicht richtiger Parteivortrag und deshalb für den Prozeß nicht notwendig gewesen. Diese Rüge ist unbegründet. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin habe die Fehlbeträge auf dem Girokonto und in der von dem Beklagten verwalteten Kasse nur mit Hilfe des Gutachtens G aufhellen können, wird nicht dadurch ausgeräumt, daß der Beklagte behauptet, das Gutachten sei ein "sachlich nicht gestützter Parteivortrag". Das Landesarbeitsgericht hat aus dem Gutachten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

keinerlei Schlüsse gegen den Beklagten gezogen; zu fast der Hälfte aller Posten, die das Gutachten dem Beklagten zur Last legte, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte die ordnungsgemäße Verwendung des beanstandeten Geldes nachgewiesen habe. Das Landesarbeitsgericht hat aber das Gutachten als erforderlich bezeichnet, weil ohne die Ausführungen des Gutachtens die Klägerin gar nicht substantiiert hätte klagen können. Das ist nicht zu beanstanden. Nachdem der Beklagte fast zwanzig Jahre lang die Buchhaltung so geführt hatte, daß kein Außenstehender sich mehr darin zurecht fand, war es zweckmäßig und notwendig, zur Prozeßvorbereitung über die Buchhaltung des Beklagten und die ihn belastenden Umstände vor Prozeßbeginn ein Gutachten einzuholen. Daß das Landesarbeitsgericht das Gutachten G so verstanden hat, ergibt sich auch aus Teilausführungen seines Urteils. Es hat in Ziffer 4 seines Beschlusses vom 3. Dezember 1969 den Parteien nahegelegt, sie möchten sich der besseren Übersicht halber künftig wegen der einzelnen Streitposten möglichst an die Bezifferungen im Gutachten G halten. Es hat im übrigen zum Ausdruck gebracht (S. 25 des Urteils), beide Parteien hätten Schwierigkeiten gehabt, die vielen einzelnen Posten, die bei dem Mankosachverhalt in Rede standen, aufzuklären. Es hat schließlich die Einholung eines eigenen Gutachtens ersichtlich deshalb unterlassen, weil es das Gutachten G für die Aufhellung der gesamten Vorgänge für ausreichend hielt. Unter diesen Umständen ist erkennbar, daß das Landesarbeitsgericht gemäß §§ 286, 287 ZPO als erwiesen angesehen hat, das Gutachten G und die dafür aufgewendeten Kosten von 6.000,-- DM seien durch das schuldhafte Fehlverhalten verursacht worden und zur Einleitung des Prozesses notwendig gewesen.

Steht somit fest, daß der Beklagte die Gutachtenunkosten durch eine schuldhafte Vertragsverletzung verursacht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

hat, dann kann die Klägerin diese Unkosten als Schadenersatz verlangen (§ 249 BGB). Sie ist nicht gehalten, vor Prozeßbeginn entstandene Kosten im Kostenerstattungsverfahren geltend zu machen. Das wäre nur anzunehmen, wenn das Kostenerstattungsverfahren der einfachere und billigere Weg wäre (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., Vorbem. III 4 vor § 91). Ob das zutrifft, ist für vorprozessuale Gutachtenkosten aber in der Rechtsprechung streitig (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 31. Aufl., § 91 Anm. 5 Stichwort: "Vorbereitungskosten"; E. Schneider, MDR 1965, 963); außerdem hat eine Partei, welche die Erstattung notwendiger vorprozessualer Gutachterkosten verlangt, nicht immer die Gewißheit, daß bei einem teilweisen Obsiegen und Unterliegen im Prozeß die vorprozessualen Gutachtenkosten im Rahmen von § 92 Abs. 2 ZPO zu ihren Gunsten im vollen Umfang angesetzt und von der in solchen Fällen üblichen Quote- lung der Prozeßkostenlast ausgenommen werden. Deshalb kann man in Fällen wie dem vorliegenden niemanden ver- wehren, wenn er den Weg der bezifferten Leistungsklage geht und nicht abwartet, ob im Rahmen einer Kostenent- scheidung nach § 92 Abs. 2 ZPO seine Gutachtenkosten im vollen Umfang berücksichtigt und im Kostenfestsetzungs- verfahren seine vorprozessualen Kosten als notwendige Kosten bewertet werden oder nicht (dazu Stein-Jonas-Pohle, ZPO, § 91 Anm. VI 4 zu N 81; Anm. VII 5 b).

Soweit die Revision schließlich rügt, die Klägerin habe diese Kosten nicht in ihren Antrag aufgenommen, ist das unrichtig, wie sich aus S. 20 des angefochtenen Urteils zu lit. b ergibt.

3. Insgesamt ergibt sich somit, daß die Revision des Beklagten zurückzuweisen ist, wie er seine Verurteilung in Höhe von 6.000,-- DM wegen der Gutachtenkosten an- greift.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

III. Für die Anwaltskosten in Höhe von 2.147,98 DM ergibt sich folgendes:

1. Ausweislich Bl. 131 VA haben die jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin dieser am 19. Dezember 1969 nach einem Gegenstandswert von 123.907,-- DM folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Gebühr § 118, 1 BRAGEbO 10/10	1.200,-- DM
Gebühr § 118, 2 BRAGEbO 8/10	886,-- DM
Auslagenpauschale § 26 BRAGEbO	20,-- DM
Umsatzsteuer 5,5 %	111,98 DM

Sa. 2.147,98 DM.

2. § 118 Abs. 2 BRAGEbO bestimmt, daß die in § 118 Abs. 1 BRAGEbO bestimmten Gebühren auf die Gebühren anzurechnen sind, die für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren entstehen.

Das heißt mit anderen Worten, daß dann, wenn einer Tätigkeit der Anwälte im Sinne von § 118 Abs. 1 BRAGEbO ein gerichtliches Verfahren nachfolgt, die aus § 118 Abs. 1 BRAGEbO sich ergebenden Gebühren in den Rechtsanwaltsgebühren aufgehen, die der Rechtsanwalt für die anschließende Prozeßführung erhält (vgl. Lauterbach-Hartmann, Kostengesetze, 17. Aufl., 1973, § 118 BRAGEbO Anm. 6). Ob etwas anderes gilt, wenn der Rechtsstreit nicht den vorprozessualen Bemühungen "nachfolgt", sondern der Rechtsanwalt von vornherein für den Fall des Scheiterns seiner Bemühungen eine insoweit bedingte Prozeßvollmacht erhalten hat (so Lauterbach-Hartmann, aaO; BGH LM Nr. 4 zu § 118 BRAGEbO), kann dahinstehen, weil Derartiges nicht behauptet ist. Die der Klägerin in Rechnung gestellten Gebühren nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BRAGEbO (Geschäftsgebühr und Besprechungsgebühr) entsprechen auch, wie das teilweise für notwendig gehalten wird (vgl. Lauterbach-Hartmann, aaO, Anm. 6), der Prozeß- und der Verhandlungsgebühr, die die Prozeßbevollmächtigten aus ihrer Tätigkeit in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren zu beanspruchen haben.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 10 -

3. Wenn aber die der Klägerin in Rechnung gestellten Gebühren nach § 118 Abs. 2 BRAGEbO in den Gebühren aufgehen, die den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin aus ihrer nachfolgenden Tätigkeit in diesem Prozeß erwachsen sind, kann sie den Betrag von 2.147,98 DM nicht im Klageweg mit beziffertem Klageantrag geltend machen. Darüber, inwieweit die Klägerin vom Beklagten Ersatz ihrer Anwaltskosten verlangen kann, entscheidet das Gericht nach § 308 Abs. 2 ZPO von Amts wegen nach Maßgabe der §§ 91 ff. ZPO, wobei für die erste Instanz eine Erstattung der Anwaltskosten nicht in Betracht kommt (§ 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Wollte man unabhängig von der Kostenentscheidung des Gerichts und ungeachtet des § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG und ungeachtet des § 118 Abs. 2 BRAGEbO der Klägerin die Kosten zusprechen, die sie nach § 118 Abs. 2 BRAGEbO ihren Prozeßbevollmächtigten nicht zu erstatten braucht, so würde damit die Kostenentscheidung des Gerichts einschließlich der Vorschriften des § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG und § 118 Abs. 2 BRAGEbO praktisch ausgeschaltet. Der Kostenentscheidung des Gerichts mit anschließendem Kostenfestsetzungsverfahren kommt, wie der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten - Urteil vom 18. Dezember 1972 - 5 AZR 248/72 - AP Nr. 13 zu § 61 ArbGG Kosten /Bl. 726, 727/ entschieden hat, eine Befriedensfunktion zu. Gleichgültig, wie man das Verhältnis zwischen prozessualen und materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch beurteilt, ob man Kongruenz für geboten (so der Fünfte Senat) oder Inkongruenz für möglich hält (so Lücke in Anm. zu AP Nr. 13 zu § 61 ArbGG Kosten und Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., Vorbem. III 2 vor § 91), muß im Interesse der Befriedung, zur Vermeidung der Umgehung von Gesetzen und aus Gründen der Praktikabilität jedenfalls für den vorliegenden Fall angenommen werden, daß es der Klägerin

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

nicht erlaubt ist, mit der materiellrechtlich beziffer-
ten Klage vom Beklagten das zu verlangen, was § 118 Abs. 2
BRAGebO, § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG ihr zu verlangen ver-
bieten.

4. Aus vorstehenden Erwägungen ist somit die Klage in
Höhe von 2.147,98 DM unter entsprechender Aufhebung bzw.
Abänderung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen.

IV. Die Kostenentscheidung.

1. Das angefochtene Urteil hat dem Beklagten die ge-
samten Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Diese Ent-
scheidung hat es mit einem Hinweis auf § 92 Abs. 2 ZPO
und damit begründet, der Beklagte habe durch sein ver-
tragswidriges Verhalten die Klägerin gezwungen, ihre
Rechte im Wege des Prozesses zu verfolgen.

2. Diese Kostenentscheidung verstößt gegen § 92 Abs. 1
und Abs. 2 ZPO.

a) Nach § 92 Abs. 2 ZPO können einer Partei die gesam-
ten Kosten nur auferlegt werden, wenn die Zuvielforderung
der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und
keine besonderen Kosten veranlaßt hat. Ein solcher Fall
ist vorliegend nicht gegeben. Die Klägerin hat vom Be-
klagten in den beiden Instanzen 79.228,72 DM verlangt
und nur 41.586,97 DM erhalten; sie ist somit in den bei-
den Vorinstanzen mit 37.641,75 DM unterlegen. Das ist
keine geringfügige Zuvielforderung.

b) Nach § 92 Abs. 2 ZPO kann das Gericht der einen Par-
tei die gesamten Prozeßkosten ferner dann auferlegen, wenn
der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Fest-
setzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung
durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Be-
rechnung abhängig war. Trotz der Fassung "der Betrag der
Forderung der anderen Partei" ist § 92 Abs. 2 ZPO nicht
nur zugunsten der Klägerin, sondern sinngemäß auch zugun-
sten des Beklagten anzuwenden (Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 92
Anm. III 2 zu N 24).

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 12 -

Im vorliegenden Rechtsstreit war der Betrag, zu dem der Beklagte verurteilt worden ist, nicht von einem richterlichen Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig; insbesondere war der Betrag, zu dem der Beklagte verurteilt worden ist, nicht von Ermittlungen des Gutachters G abhängig. Dessen Gutachten ermöglichte lediglich der Klägerin die substantiierte Klage; für den weiteren Verlauf des Rechtsstreits kam es auf das Gutachten G nicht mehr an; vielmehr entschied sich die Rechtslage einfach danach, was der Beklagte an Ausgaben für die Klägerin belegen konnte - insoweit ist die Klägerin unterlegen - und was er nicht belegen konnte. Für Straf- und Schadenersatzerwägungen, wie sie dem Landesarbeitsgericht offensichtlich vorschweben, ist im Rahmen des § 92 Abs. 2 ZPO kein Raum.

3. Da jede Partei teilweise gesiegt hat und teilweise unterlegen ist, ist die Kostenentscheidung somit gemäß § 92 Abs. 1 ZPO zu treffen.

Da in den beiden Vorinstanzen die Klägerin 79.228,27 DM verlangt hat, im Ergebnis der Beklagte aber nur zur Zahlung von 41.586,97 DM minus 2.147,98 DM = 39.438,99 DM verurteilt ist, wären für die erste und zweite Instanz die Kosten gegeneinander aufzuheben.

In der Revisionsinstanz waren 41.586,97 DM im Streit; der Beklagte hatte wegen eines Betrages von 2.147,98 DM Erfolg, während im übrigen seine Revision unbegründet ist. Das rechtfertigt nach § 92 Abs. 1 ZPO eine Quotelung der in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten dahin, daß der Beklagte 9/10 und die Klägerin 1/10 tragen müssen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Bichler

Röglin

Engel

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)